

LETZTE FRIST ZUR ZERTIFIZIERUNG VON KASSENSYSTEMEN

Verwaltungsanweisung:	Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Schreiben vom 10.7.2020 3-S031.9/4
Gesetz:	§ 146a AO

Durch das sog. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 ist § 146a AO eingeführt worden. Demnach besteht seit dem 1.1.2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. mit § 1 Satz 1 KassSichVO sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen.

Pflicht zur TSE

Mit einem Schreiben vom 6.11.2019 hat das BMF eine Übergangsfrist bis 30.9.2020 erlassen. Demnach wird die Verwendung eines nicht zertifizierten Systems bis zu diesem Tage nicht beanstandet.

Übergangsfrist bis 30.9.2020

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings absehbar, dass vielen Unternehmen eine Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist am 30.9.2020 nicht möglich sein wird, sei es aufgrund der COVID-19-Pandemie, sei es aus anderen Gründen.

In der Praxis ist die Frist nicht haltbar

Im Grundsatz bleibt es auch nach dem o. g. Schreiben des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg dabei, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen der elektronischen Aufzeichnungssysteme, soweit möglich, umgehend durchgeführt werden müssen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind.

Jedoch wird - zumindest für Baden-Württemberg - eine Kulanzregelung ergänzt. Wenn der Einbau eines TSE bis zum 30.9.2020 nicht möglich sein sollte, wird dies längstens bis zum 31.3.2021 nicht beanstandet, wenn

Kulanzregelung in BaWü bis 31.3.2020 ...

- a) der Unternehmer die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister nachweislich bis zum 30.9.2020 verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben hat oder
- b) es ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar.

... unter strengen Voraussetzungen

Praxishinweise

1. Die vorgenannten Voraussetzungen sind durch eine entsprechende Dokumentation festzuhalten, der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen, für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

2. Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen als stillschweigend gewährt.
3. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de